



**Gemeinde
Buckten**

Kanalisationsreglement Tarifordnung

Kanalisationsreglement

Tarifordnung

Gemäss § 34 des Reglements über die Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement) vom 15. Dezember 1983 erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buckten nachfolgende Tarifordnung:

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

- 1.1. Staatsbeiträge
an Leitungen, die im Bereich einer Kantonsstrasse liegen und gleichzeitig als Kantonsstrassenentwässerung dienen.
- 1.2. Abwasserbewilligung (gemäss § 12 des Kanalisationsreglements)
Für die Behandlung der Kanalisationsbegehren und die Erteilung einer Abwasserbewilligung wird eine Gebühr erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach der kantonalen Gebührenordnung für Baubewilligungen. Abwassergebühr = 40 % der Baubewilligungsgebühr.
- 1.3. Kanalisationsanschlussbeitrag (gemäss § 22 des Kanalisationsreglements)
Für Neubauten jeglicher Art aufgrund von:
 - der Grundfläche Fr. 8.- per m²
 - dem Versicherungswert 2 %für Umbauten aufgrund:
 - des Versicherungswertes 2 %

2. Vorteilsbeiträge

- 2.1. Für unüberbaute Parzellen im neu erschlossenen Baugebiet (bei Überbauung der Parzelle wird der Vorteilsbeitrag mit dem Anschlussbeitrag verrechnet) Fr. 14.-pro m².
- 2.2. Vorschussleistungen (Vorfinanzierung)
Gemäss § 21 des Kanalisationsreglements.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 15. September 1988.

3. Jährliche Gebühren

(gemäss § 28 des Kanalisationsreglements)

Der m3-Verbrauch an Trinkwasser bildet die Grundlage für die Erhebung der jährlichen Abwassergebühr. Der m3-Verbrauch wird mittels Wasseruhren gemessen.

- Für den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen des Kantons und der Gemeinde werden per m3 Trinkwasser eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr per m3 wird jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

4. Abzüge

Auf sämtliche Beiträge und Gebühren wird für die Zahlungen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ein Skonto analog dem Skonto der Gemeindesteuerrechnung gewährt.

5. Verzugszins

Für Zahlungen, die nach 60 Tagen der Rechnungsstellung erfolgen, wird ein Verzugszins analog der Gemeindesteuerrechnung erhoben.

6. Inkraftsetzung

Diese Tarifordnung tritt am 1.1.96 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 22. November 1995 bzw. am 17. April 1996

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:
(Karl Müller)

Der Gemeindeschreiber:
(Peter Keller)

Änderungen Kanalisationsreglement

§ 28 Jährliche Gebühren

Für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasseranlagen der Gemeinde und des Kantons werden jährliche Gebühren pro m3 Trinkwasser erhoben.

§ 29 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen

§ 31 wird ersatzlos gestrichen

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 22.
November 1995 bzw. am 17. April 1996

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 2. Januar
1996 bzw. am 2. Juni 1996.